

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

### Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Michelstadt (Neufassung)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 7.05.2020 GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247 ) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960) beschließt die Stadtverordnetenversammlung nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Michelstadt:

#### § 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Michelstadt haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten; bei Getrenntlebenden zunächst derjenige Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt bzw. das Frühstücksentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

#### § 2 Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung eines Kindes im Alter von 1- 3 Jahren (Krippengruppe), im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartengruppe) und im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung in einer altersgemischten Gruppe werden von den Erziehungsberechtigten folgende Kostenbeiträge pro Monat erhoben

Täglicher Betreuungsumfang	Kostenbeitrag Kindergarten und altersgemischte Gruppe	Kostenbeitrag Krippe
Halbtagsangebot (HTA-5 Std.)	100,00 €	190,00 €
Verlängertes Halbtagsangebot (VHA-6 Std.)	120,00 €	228,00 €
Reduziertes Ganztagsangebot (RGT-8 Std.)	160,00 €	304,00 €

Ganztagsangebot (GT-10 Std.) 200,00 € 380,00 €

- (2) Beim gleichzeitigen Besuch eines 2. Kindes der Erziehungsberechtigten im Kindergarten, altersgemischte Gruppe oder Kinderkrippe werden für das 2. Kind folgende Kostenbeiträge festgesetzt:

Täglicher Betreuungsumfang	Kostenbeitrag Kindergarten und altersgemischte Gruppe	Kostenbeitrag Krippe
Halbtagsangebot (HTA-5 Std.)	60,00 €	114,00 €
Verlängertes Halbtagsangebot (VHA-6 Std.)	72,00 €	137,00 €
Reduziertes Ganztagsangebot (RGT-8 Std.)	96,00 €	182,00 €
Ganztagsangebot (GT-10 Std.)	120,00 €	228,00 €

- (3) Für jedes weitere Kind beim gleichzeitigen Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung für Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (4) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird mit 60,00 €/Monat pauschal festgesetzt. Stellt die Kindertageseinrichtung Frühstück bereit, wird das Entgelt hierfür auf 10,00 €/Monat pauschal festgesetzt.  
Die Kosten für Verpflegung sind zusammen mit dem Kostenbeitrag zu entrichten.
- (5) Kosten für Windeln und Pflegemittel sind im Kostenbeitrag nicht enthalten.
- (6) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- a) ein Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersgemischte Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- b) ein Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Buchstabe a) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- c) der Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

### § 3 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in Tageseinrichtung für Kinder stattfindet. Die Kostenbeitragspflicht erlischt, grundsätzlich durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen bzw. durch Einzugsverfahren einzuziehen. Gleiches gilt für den erhobenen Kostenbeitrag für die Verpflegung.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Feiertage, dienstliche und betriebliche Gründe) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragsentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Eine Rückerstattung der Verpflegungskosten erfolgt, wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann. Die Rückerstattung erfolgt nur für volle Wochen bzw. Monate, nicht jedoch für einzelne Tage.

- (6) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Michelstadt wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht oder nur als Notbetreuung in Anspruch werden konnte, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 05.07.2020 keinen Kostenbeitrag nach Absatz 1 erhoben. Darüber hinaus wird zum Ausgleich für die erhobene Gebühr im März 2020, in dem die Kinderbetreuung nur teilweise in Anspruch genommen werden konnte, für die Zeit vom 06.07.2020 bis zum 31.07.2020 ebenfalls keine Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

#### **§ 4 Übernahme bzw. Ermäßigung der Kostenbeiträge**

- (1) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

#### **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Michelstadt besuchen,
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Michelstadt, den 14.09.2020

Der Magistrat der Stadt Michelstadt

gez. Stephan Kelbert,  
Bürgermeister